



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-11980  
Fax +49 30 18 681-55038

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

**Informationsfreiheitsgesetz – Kommunikation von BMVI und BMI zu  
Seenotrettung**

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Ihr Antrag vom 14. August 2020  
ZII4-13002/4#2590  
Berlin, 27. November 2020  
Seite 1 von 8

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 14. August 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Ihnen folgendes zu übersenden:

*Sämtliche Kommunikation zwischen dem BMVI und dem BMI in den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf die Aktivitäten der Seenotrettung durch NGOs im Mittelmeer, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen des Betriebs der eingesetzten Schiffe. Personenbezogene Daten können, soweit erforderlich, geschwärzt werden.*

Mit Gebühreninformation vom 10. September 2020 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages mit Gebühren verbunden ist. Mit E-Mail vom 27. September 2020 teilten Sie mit, dass Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten.

## I. Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird er abgelehnt.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 500 Euro festgesetzt.

## II. Begründung

Hinsichtlich der Länderkürzel, der Ländernamen und der Ländergruppen, der personenbezogenen Daten Dritter, der Bearbeiterdaten sowie der in den Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten wird der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 a, § 3 Nr. 3 a, § 3 Nr. 4, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4 i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt. Im Übrigen erhalten Sie die beantragten Informationen.

### 1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Gemäß § 3 Nr. 1 a IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union sowie den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BT Drs. 15/4493 S. 9).

Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend sind die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland generell zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen berührt.

Außenpolitisches Ziel der Bundesregierung bleibt es, als vertrauenswürdiger Verhandlungspartner im Rahmen der Vereinten Nationen wahrgenommen zu werden, um u.a. eigene Interessen bestmöglich umsetzen zu können.

Aus den angeforderten Dokumenten lassen sich internationale Partner unmittelbar oder mittelbar während eines über mehrere Monate andauernden Verhandlungsprozesses entnehmen. Mit einer Offenlegung der Staatennamen, Länderkürzel oder Regionalgruppen der von Ihnen angeforderten Berichte und ressortübergreifenden Abstimmungen würde das BMI die genaue Zuordnung von Bewertungen/Positionen anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen während der verschiedenen Aussprachen bei und zu den Verhandlungsrunden zu den an der Seenotrettung beteiligter Staaten preisgeben. Den Mitgliedstaaten darf aber durch das nationale Informationsfreiheitsrecht nicht die Möglichkeit genommen werden, über die Offenlegung ihrer Positionen zur Seenotrettung selbst zu entscheiden.

Eine direkte Zuordnung in der Diplomatischen Korrespondenz durch Offenlegung von Staatennamen/Länderkürzeln/Regionalgruppen darf daher einerseits nicht ohne die jeweilige explizite Zustimmung der betroffenen Seite ermöglicht werden, andererseits obliegt es darüber hinaus jeweils der Einschätzungsprärogative der Bundesregierung, ob eine Veröffentlichung dieser eindeutigen Zuordnung bestimmter Länder in der internen Berichterstattung nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte oder nicht. Wie oben bereits geschildert, erwarten auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher interner Wahrnehmungen und Deutungen die an solchen Verhandlungen teilnehmenden Staaten, dass das innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochene bzw. Bewertete nicht durch einen beteiligten Staat direkt offenbart bzw. eine klare Zuordnung ermöglicht wird. Andernfalls wäre die Bereitschaft der Mitgliedstaaten geschmälert, sich über vertrauliche Argumente, Überlegungen und Positionen zukünftig offen auszutauschen.

Bei der Entscheidung zur Offenlegung dieser Informationen handelt es sich daher um eine Abwägung zwischen dem grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i.S.d. wohlverstandenen Transparenzgedankens des § 1 IFG und dem Schutz besonderer öffentlicher Belange, wie es im § 3 IFG ausbuchstabiert ist. Das BMI hat in einer Abwägungsentscheidung dem Transparenzgedanken i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG weiten Raum gegeben und aus hiesiger Sicht minimalinvasiv geschwärzt, so dass die Berichterstattung über den Verhandlungsverlauf aus Sicht des BMI weitestgehend transparent ist, die Zuordnung von Einzelpositionen bzw. Positionen von Regionalgruppen jedoch nicht ohne weiteres bestimmten Staaten zugeordnet werden kann, um gerade das hier einschlägige Schutzgut besonderer öffentlicher Belange (internationale Beziehungen und internationale Verhandlungen) nicht zu gefährden. Diese Schwärzungen bleiben daher unabdingbar zur Weiterführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei zukünftigen Verhandlungen zu diesem Thema, wobei alle Beteiligten wechselseitig auf die zuverlässige Wahrung der Vertraulichkeit angewiesen sind. Die Offenlegung dieser Länderkürzel/Regionalgruppen und die damit verbundene Offenbarung von politischen Details würden die auswärtigen Beziehungen zu diesen Mitgliedstaaten belasten und eine gewünschte offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zukünftig erschweren.

Eine unbeschränkte Veröffentlichung der Dokumente könnte dazu führen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Ruf als verlässlicher und vertrauensvoller Partner einbüßt. Es müsste in der Folge mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik Deutschland als Partner im geschützten internationalen Informationsaustausch gerechnet werden und infolgedessen damit, dass die Zusammenarbeit seitens der internationalen Gemeinschaft künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet würde, was den bereits erwähnten außenpolitischen Zielen der Bundesregierung

abträglich und ihre Glaubwürdigkeit innerhalb der internationalen Gemeinschaft beschädigen würde.

Die angefragten Unterlagen können Ihnen daher gemäß § 3 Nr. 1 a IFG lediglich mit Schwärzungen der vorkommenden Länderkürzel, Ländernamen und Ländergruppen zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Gemäß § 3 Nr. 3 a IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt selbstverständlich auch für Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen.

Die Mitgliedstaaten müssen sich darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird. Die Mitgliedstaaten müssen bei internationalen Verhandlungen daher darauf vertrauen können, dass die Zuordnung von intern bewerteten Gesprächsinhalten nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich zukünftig mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen und damit die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

Eine vollumfängliche Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen, die Inhalte vertraulicher Beratungen in einem internationalen Verhandlungs- und Meinungsbildungsprozess zum Gegenstand haben, würde auch zukünftige Beratungen/Verhandlungen innerhalb der internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen.

Der unbeschränkte Informationszugang kann bezüglich der einschlägigen Passagen, Länderkürzel, Ländernamen und Ländergruppen daher auch gem. § 3 Nr. 3 a IFG nicht gewährt werden.

## 3. Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 4 IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Teile der Informationen zur Seenotrettung sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) als „Verschlussachen - nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist dann geboten, wenn die Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Dies ist vorliegend der Fall. Konkret erfolgte die Einstufung aufgrund der beschriebenen Verfahrensabläufe bei akuten Seenotrettungsfällen in Verbindung mit europäischer Beteiligung. Eine Veröffentlichung der als VS-NfD eingestuften Dokumente könnte die zukünftige Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachhaltig schwächen.

Die Einstufung der betreffenden Dokumente als VS-NfD wird aktuell aufrechterhalten.

Die als VS-NfD eingestuften Dokumente wurden vollumfänglich geschwärzt. Es besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang.

#### 4. Personenbezogene Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Gem. § 5 Abs. 1 IFG haben wir personenbezogene Daten Dritter geschwärzt, um die zeitaufwändigen Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

#### 5. Schutz von Bearbeiterdaten, § 5 Abs. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG

Gem. § 5 Abs. 4 IFG können Bearbeiterdaten vom Informationszugang ausgeschlossen werden, wenn ein Ausnahmetatbestand des IFG erfüllt ist.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift bereits dann, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger beeinträchtigt bzw. erschwert wird.

Die Namen der Amtsangehörigen sowie deren Funktionsziffer, durch die Rückschlüsse auf diese Personen möglich wären, wurden geschwärzt, da die Möglichkeit besteht, dass diese Personen bei Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem in der Öffentlichkeit stark polarisierenden Thema der Seerettung durch Nichtregierungsorganisationen gezielt Hassbotschaften/Beschimpfungen, Bedrohungen und Angriffen gegen Leben und Gesundheit durch Gruppierungen und Einzelpersonen, ausgesetzt werden könnten.

Eine Herausgabe der Namen und genauen Funktionsbezeichnungen wird daher gem. § 5 Abs. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt.

Im Übrigen wird gem. § 7 Abs. 2 IFG der beantragte Informationszugang gewährt. Die entsprechenden Dokumente übersende ich Ihnen als Anlage in Kopie.

### **III. Gebührenentscheidung**

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 500 Euro erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgedeutet werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorgesehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist ein Aufwand von

- 10 Std x 60 Euro 600 Euro durch Mitarbeiter des höheren Dienstes
- 20 Std x 45 Euro 900 Euro durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes

für die Vorgangsforschung, das Zusammenstellen der Unterlagen, die fachliche und rechtliche Bewertung der Dokumente auf Grundlage des IFG, die Schwärzung anhand der oben dargelegten Ausnahmegründe und die Fertigung von Fotokopien mit Gesamtkosten von 1500 Euro entstanden. Unter Berücksichtigung des Höchstsatzes

nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02. Januar 2006 reduziert sich dieser Betrag auf 500 Euro.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie, den Betrag von 500 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2527

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



#### Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Anlagen

-1-